

**Satzung der Stadt Laufenburg (Baden) über die Erhebung von
Betreuungs- und Verpflegungsgebühren in den Städtischen Kindertageseinrichtungen
(Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) am 05.05.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Laufenburg (Baden) betreibt und unterhält nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) sowie § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen, die in erster Linie den in Laufenburg (Baden) wohnenden Kindern zur Verfügung stehen. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für deren Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Zweck dieser Einrichtungen ist die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder im Vorschulbereich.
- (3) Für die Nutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen gelten die Kindergartenordnung und das Anmeldeheft der Stadt Laufenburg (Baden).

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Laufenburg (Baden) erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren sowie in den Kindertageseinrichtungen mit Verpflegungsangebot eine Verpflegungsgebühr nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Satzung. Die Teilnahme des Kindes an der Verpflegung ist in der Kinderkrippe an jedem Betreuungstag und im Kindergarten an den Ganztagsbetreuungstagen verpflichtend.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird je Kind, das einen Betreuungsplatz belegt, erhoben und abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebotes bemessen.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind von der Kindertageseinrichtung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird.
- (4) Beim verpflichtenden Verpflegungsangebot endet die Gebührenpflicht für die Verpflegungskosten mit Ablauf des Monats, für den das Kind von der Kindertageseinrichtung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird.
- (5) Während der Schließtage entfallen die Gebührenpflichten nicht.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und ggf. das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinn dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
 - b) wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Unabhängig von Schließzeiten sind die Benutzungsgebühr und die Verpflegungsgebühr für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist beitragsfrei. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Benutzungsgebühr und Verpflegungsgebühr entstehen von Beginn des Monats an, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.

Sie werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben und sind zu Beginn des Kalendermonats fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühr und die Verpflegungsgebühr sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt. Beim Eintritt ab dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Gebühren zu entrichten.
- (4) Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist mind. vier Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme schriftlich anzumelden und nur zu Beginn eines Monats möglich.
- (5) Bei Abmeldung eines Kindes ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) von Amts wegen abgemeldet. Für Kinder, die in eine schulische Einrichtung abgehen, ist die Benutzungsgebühr und Verpflegungsgebühr bis zum 31. Juli in voller Höhe zu bezahlen.
- (6) Die Benutzungsgebühren sind auch für die Zeit der Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Dies gilt auch für Zeiten, in denen das Kind krank ist oder die Einrichtung aus sonstigen Gründen nicht besucht hat.

§ 4a (nur gültig für Kinderkrippen) Abmeldung vor Beginn des Benutzungsverhältnisses

- (1) Falls ein zugesagter Betreuungsplatz vor der geplanten Aufnahme des Kindes doch nicht benötigt wird, ist eine schriftliche Kündigung durch die Sorgeberechtigten erforderlich.
- (2) Die Kündigung ist gegenüber der Stadt Laufenburg (Baden) unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten vor dem geplanten Aufnahmetermin des Kindes schriftlich einzureichen.
- (3) Bei nicht fristgerechter Kündigung werden 50 % der Monatsgebühr nach § 5 Absatz 8 Nr. 1 Modell 2 (Einkindfamilie) erhoben. In begründeten Einzelfällen kann der Träger Ausnahmen zulassen.

§ 5 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der vereinbarten Betreuungsform und wird entsprechend dem württembergischen Modell gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die gemeinsam mit dem Kind, für welches die Gebühr entrichtet wird, in einem Haushalt nicht nur vorübergehend leben und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 1, so ist die Änderung der Stadt Laufenburg (Baden) innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten des Ereignisses schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, welcher auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.
- (3) Für Änderungen, die nicht fristgerecht angezeigt werden, gilt:
 - eine Gebührenrückerstattung wird nach Eingang der Anzeige für maximal sechs Monate rückwirkend gewährt.
 - im Falle einer Nacherhebung gilt Absatz 2 Satz 2

- (4) Die Benutzungsgebühr für die Kinderkrippe ist auch weiterhin in voller Höhe zu entrichten, falls das Kind über das 3. Lebensjahr hinaus die Kinderkrippe besucht. Ausnahmen hiervon sind nur dann möglich, wenn der Träger selbst das Verschulden an einem rechtzeitigen Übergang in einen anderen städtischen Kindergarten trägt.
- (5) Der Umstand, dass während der Eingewöhnungsphase gerade auch von Kleinstkindern ggf. nicht die vollen Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden sollen bzw. können, führt nicht zu einer Reduzierung der Gebühren.
- (6) Nimmt ein Kind in einer Kindergartengruppe eine Betreuung ab 2 Jahren und 9 Monaten in Anspruch, wird für die Betreuung die doppelte Gebühr je nach gewähltem Modell erhoben. Ab dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wurde, fällt die einfache Gebühr an.
- (7) Für ein unter dreijähriges Kind, das eine altersgemischte Gruppe im Kindergarten besucht, reduziert sich ab dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt in dem das Kind 2 Jahre und 9 Monate wird, die Gebühr auf den doppelten Beitrag der jeweils gebuchten Betreuungszeit.
- (8) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz **pro Monat**:

- Modell 1: Halbtagsbetreuung (HAT)
 Modell 2: Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)
 Modell 3: Ganztagsbetreuung (GT)

Die jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtungen sind unter www.laufenburg.de ersichtlich.

1. Kinderkrippe (Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

1.1 Krippe - Modell 2 (VÖ) ohne Mittagessen

Kind/er pro Haushalt	1.09.2025 - 31.07.2026
	(pro Monat)
1 Kind	544 €
2 Kinder	404 €
3 und mehr Kinder	273 €

Kind/er pro Haushalt	1.09.2026 – 31.07.2027
	(pro Monat)
1 Kind	578 €
2 Kinder	430 €
3 und mehr Kinder	290 €

1.2 Krippe - Modell 3 (GT) ohne Mittagessen

Kind/er pro Haushalt	1.09.2025 – 31.07.2026			
	(pro Monat)			
	Betreuungstage/Woche			
	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
1 Kind	674 €	733 €	772 €	774 €
2 Kinder	500 €	545 €	572 €	575 €
3 Kinder	339 €	369 €	389 €	388 €

Kind/er pro Haushalt	1.09.2026 – 31.07.2027			
	(pro Monat)			
	Betreuungstage/Woche			
	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
1 Kind	718 €	779 €	818 €	823 €
2 Kinder	534 €	580 €	610 €	612 €
3 Kinder	360 €	392 €	410 €	413 €

2. Kindergarten

(Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung 2 Jahre 9 Monat)

2.1 Kindergarten - Modell 1 (HAT)

Kind/er pro Haushalt	1.09.2025 – 31.07.2026 (pro Monat)
1 Kind	348 €
2 Kinder	270 €
3 Kinder	181 €
4 und mehr Kinder	124 €

Kind/er pro Haushalt	1.09.2026 – 31.07.2027 (pro Monat)
1 Kind	364 €
2 Kinder	282 €
3 Kinder	189 €
4 und mehr Kinder	129 €

2.2 Kindergarten - Modell 2 (VÖ)

Kind/er pro Haushalt	1.09.2025 – 31.07.2026 (pro Monat)
1 Kind	455 €
2 Kinder	353 €
3 Kinder	236 €
4 und mehr Kinder	162 €

Kind/er pro Haushalt	1.09.2026 – 31.07.2027 (pro Monat)
1 Kind	476 €
2 Kinder	369 €
3 Kinder	247 €
4 und mehr Kinder	169 €

3. Kindergarten (Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt)

3.1 Kindergarten - Modell 1 (HAT)

Kind/er pro Haushalt	1.09.2025 – 31.07.2026 (pro Monat)
1 Kind	168 €
2 Kinder	130 €
3 Kinder	87 €
4 und mehr Kinder	60 €

Kind/er pro Haushalt	1.09.2026 – 31.07.2027 (pro Monat)
1 Kind	179 €
2 Kinder	139 €
3 Kinder	93 €
4 und mehr Kinder	64 €

3.2 Kindergarten - Modell 2 (VÖ)

Kind/er pro Haushalt	1.09.2025 – 31.07.2026 (pro Monat)
1 Kind	220 €
2 Kinder	170 €
3 Kinder	114 €
4 und mehr Kinder	79 €

Kind/er pro Haushalt	1.09.2026 – 31.07.2027 (pro Monat)
1 Kind	234 €
2 Kinder	181 €
3 Kinder	121 €
4 und mehr Kinder	84 €

3.3 Kindergarten - Modell 3 (GT) ohne Mittagessen

Kind/er pro Haushalt	1.09.2025 – 31.07.2026 (pro Monat)			
	Betreuungstage/Woche			
	2Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
1 Kind	298 €	328 €	348 €	351 €
2 Kinder	230 €	251 €	266 €	272 €
3 Kinder	154 €	168 €	178 €	182 €
4 und mehr Kinder	107 €	118 €	123 €	126 €

Kind/er pro Haushalt	1.09.2026 – 31.07.2027 (pro Monat)			
	Betreuungstage/Woche			
	2Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
1 Kind	316 €	351 €	370 €	375 €
2 Kinder	243 €	271 €	285 €	290 €
3 Kinder	163 €	181 €	189 €	195 €
4 und mehr Kinder	112 €	126 €	132 €	135 €

Wohngeldbezieher haben bei Vorlage eines aktuellen Wohngeldbescheides Anspruch auf eine 40%ige Minderung des jeweils zutreffenden Gebührensatzes.

(9) **Kinderkrippe:**

Die monatliche Verpflegungspauschale in der Kinderkrippe beträgt 70,00 €/ Monat unabhängig von der gebuchten Betreuungszeit.

Kindergarten:

Die monatliche Verpflegungspauschale in den Kindergärten mit Verpflegungsangebot beträgt:

Anzahl GT-Tage	2 GT-Tage	3 GT-Tage	4 GT-Tage	5 GT-Tage	Pauschale pro zusätzlichen VÖ-Tag/Monat
Pauschale pro Monat	38,00 €	57,00 €	76,00 €	90,00 €	14,00 €

§ 6

Widerruf der Zulassung/Ausschluss

Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monate in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht, kann die Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung widerrufen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Städtischen Kindergärten (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 1. September 2023 außer Kraft.

Laufenburg (Baden), den 05.05.2025

Ulrich Krieger
Bürgermeister

Der Gemeinderat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Laufenburg (Baden) geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt nach Beschlussfassung und veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 vom 16.05.2025

Laufenburg (Baden),

Ulrich Krieger
Bürgermeister